



HEINZ BARTA

# Athener Vorträge zur Rechtsgeschichte

## Athenian Lectures on the History of Law

Zu den Grundlagen der historischen  
und künftigen Entwicklung Europas

To the Fundamentals of Historical  
and Prospective Development of Europe

X, 178 Seiten

150x230 mm, Paperback

EUR 29,90

ISBN 978-3-7097-0385-4

**LIEFERBAR SEIT 2/2025**

Das kulturelle Spannungsverhältnis zwischen dem antiken Griechenland und Rom reicht – politisch wie rechtlich – tiefer als meist angenommen und betrifft die Grundwerte unserer europäisch-westlichen Kultur, die aus dem antiken Griechenland stammen. Rom setzte seine geistige und politische Kraft dafür ein, um diese grundlegenden griechischen Gesellschafts- und Rechtswerte, welche eine freie Personalität und Demokratie ermöglichten (und daher für gefährlich gehalten wurden), zu unterdrücken. – Deshalb stehen die (Solonischen) Werte – Freiheit, Gleichheit und politische Teilhabe – zwar mehr oder weniger deutlich in westlichen und östlichen Verfassungsurkunden, ohne jedoch wirklich gelebt und weiterentwickelt zu werden.

Diesen Fragen wird im Buch nachgegangen: neben dem Entstehen von Wissenschaft, einer in diesen Prozess eingebetteten Genese griechischer Jurisprudenz (samt früher Rechtsstaatlichkeit) sowie der für die rechtliche Entwicklung Roms entscheidenden Rezeption griechischen Rechts.

»[...] die Möglichkeit der Wissenschaft mußte ausdrücklich erst entdeckt werden; und dies – die Entdeckung der Möglichkeit von Wissenschaft überhaupt – ist es, was wir den Griechen als geniale Tat zuschreiben.«

*Jürgen Mittelstraß,*

Die Möglichkeit von Wissenschaft (1974)

»Es ist gar kein Zweifel, dass das römische Recht überhaupt gar nicht durch sich selber allein das geworden ist, was es ist; es sollte daher gar kein Zweifel sein, dass die römische Rechtslehre auf jedem Punkte die griechische Rechtsgeschichte in sich aufgenommen und sich der lebengebenden Kraft der letzteren in jedem Begriffe, in jedem Institute bewusst geworden, so dass man Rom durch Griechenland gerade da erklären sollte, wo es nach der conventionellen Vorstellung unserer bisherigen Literatur am römischsten zu sein scheint.«

*Lorenz v. Stein,*

Zur europäischen Rechtsgeschichte 724 (1874)

 Jan Sramek Verlag